

## Information zu Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

(§ 10 Absatz 4 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung)

**X** Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind nur sehr eingeschränkt möglich. Bitte stimmen Sie sich dazu vorab mit unserer Kfz-Zulassungsstelle in Ravensburg ab (Tel.: 0751 / 85 - 1414)!

Mit ungestempelten Kennzeichen sind nur folgende Fahrten - in Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren - im Landkreis Ravensburg und den angrenzenden Stadt-/ Landkreisen (Biberach, Bodenseekreis, Lindau, Memmingen, Oberallgäu und Sigmaringen) zulässig:

- ✓ Fahrten zu einer unserer Zulassungsstellen (Bad Waldsee, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg und Wangen im Allgäu), z. B. zur Wiederezulassung eines Fahrzeugs.
- ✓ Fahrten zur Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder zu einer Reparaturwerkstatt.
- ✓ Rückfahrten nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs oder wenn die Zulassung nicht zustande gekommen ist.
- ✓ Es ist jeweils die kürzeste, direkte Anfahrtstrecke zu wählen. Nicht gestattet sind Fahrten oder Umwege zu privaten Zwecken (z. B. Transport, Einkauf, Lokal).

**X** Für diese Fahrten muss Versicherungsschutz bestehen. Hierzu benötigen Sie eine Versicherungsbestätigung (7-stellige Nummer). Den Umfang des Versicherungsschutzes vereinbaren Sie bitte mit Ihrer Versicherung (Haftpflicht, Teilkasko, Vollkasko).

Die Zulassungsstelle muss Ihnen vorab ein Kennzeichen zuteilen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen für die Zuteilung eines Kennzeichens mit:

- Zulassungsbescheinigung Teil I
- Zulassungsbescheinigung Teil II
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters ggf. der bevollmächtigten Person
- bei Firmen zusätzlich Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung (bei GbR zusätzlich GbR-Vertrag oder Schreiben des Finanzamtes aus dem der GbR-Name ersichtlich ist)
- ggf. Vollmacht
- ggf. Kfz-Kennzeichen (Schilder)

Ihr  
Bürgerbüro, Kfz-Zulassung